

Satzung der OVC-Clubmeisterschaft



Baron von Wiedersperg-Pokal



Damenpokal der Gräfin von der Mühle-Eckhart

1. Zweck

Sinn und Zweck der Clubmeisterschaft (CMS) des OVC ist es, mit dem eigenen Veteranenmotorrad das Anfahren von Oldtimerveranstaltungen sowie touristischen Zielen zu fördern.

2. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Clubmitglieder sowie interessierte Nichtmitglieder, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das/die gemeldeten Fahrzeug/e sind.

Über die Teilnahme oder Ablehnung entscheidet die Vorstandschaft des OVC.

Für die Teilnahme ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich; jede/r Teilnehmer/in kann auch mehrere Fahrzeuge melden.

Die Teilnahmegebühr von 5,00 Euro pro Fahrzeug und Saison ist bei der Anmeldung zu entrichten. Diese entfällt bei Teilnehmern der Jugendklasse.

Fahrzeuge im Sinne der Satzung:

Oldtimer sind Fahrzeuge mit nachgewiesener Erstzulassung bis einschließlich 31.12.1969, die sich in einem weitestgehend originalen Zustand befinden. Darunter ist zu verstehen, dass mindestens die Antriebseinheit (Motor und Getriebe) mit dem Rahmen bzw. Fahrgestell epochen- und baureihenmäßig übereinstimmen.

Klassiker ("Youngtimer") sind Fahrzeuge mit nachgewiesener Erstzulassung ab 01.01.1970.

Die Erstzulassung ist mit zugehörigem Fahrzeugbrief oder anderweitiger beglaubigter Unterlage nachzuweisen, die vom Teilnehmer auf Verlangen beizubringen ist.

Die angemeldeten Fahrzeuge müssen den Vorschriften der StVO entsprechen und ordnungsgemäß versichert und zugelassen sein. Bei der Teilnahme von Fahrzeugen mit rotem Oldtimerkennzeichen sind die Maßgaben bzw. Auflagen der Ordnungsbehörde zu befolgen.

Der / die Teilnehmer/in verpflichtet sich zur Einhaltung der StVO und fährt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, können gegen den OVC nicht geltend gemacht werden.

Der OVC behält sich das Recht vor, die Teilnahmebedingungen bei Bedarf zu ändern, oder die CMS auszusetzen.

Über die eventuelle Rückzahlung der Teilnahmegebühren entscheidet die Vorstandschaft.

3. Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung wird von der Vorstandschaft des OVC jährlich neu festgelegt und richtet sich nach der Beteiligung an der CMS.

Eine Gruppe wird eingerichtet, wenn mindestens drei Teilnehmer hierfür gemeldet sind; andernfalls wird der/die Teilnehmer/in in eine, durch die Vorstandschaft zu bestimmende Gruppe, zugeteilt.

Die Teilnahme an der Jugendklasse ist beschränkt vom 16. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ansprechpartner in der Vorstandschaft ist der Jugendwart.

4. Wertungskriterien

Es wird die, durch Kilometerstände nachgewiesene Gesamtfahrstrecke während des Wertungszeitraumes gewertet. Alle Tachostände nach dem Endzeitpunkt fallen aus der Wertung. Ein Fahrtenbuch ist nicht mehr erforderlich, kann jedoch weiterhin geführt werden. Bereits begonnene Fahrtenbücher können beim OVC zum Selbstkostenpreis erworben werden.

Die festgestellten Gesamtfahrkilometer werden mit der Differenz des aktuellen Jahres zum Ende des Wertungszeitraumes (z.B. 2002) zum Jahr der Erstzulassung (z.B. 1952) multipliziert. Bei mehreren gemeldeten Fahrzeugen werden die Einzelergebnisse addiert.

5. Anmeldung / Abmeldung

Die An- und Abmeldung ist zwingend und bei den jeweiligen Organisatoren / Beauftragten unter Vorführung des gemeldeten Fahrzeugs vorzunehmen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

In Ausnahmefällen kann sich auch an ein Vorstandsmitglied gewendet werden.

Der / die Teilnehmer/in bestätigt mit Unterschrift den aufgenommenen Tachostand, der als Grundlage für die Auswertung dient.

Des weiteren erkennt er / sie die Statuten der CMS des OVC ausdrücklich an. Ein Exemplar der CMS-Satzung wird bei der Anmeldung auf Wunsch ausgehändigt.

Der OVC behält sich das Recht vor, während des Wertungszeitraumes Tachostände in Stichproben zu überprüfen.

6. Fahrzeugwechsel

Es besteht die Möglichkeit, ein Ersatzfahrzeug für ein zur Wertung angemeldetes Fahrzeug zu melden (z.B. Defekt, Verkauf usw.). In diesem Fall sind

- der Endkilometerstand des abzumeldenden Fahrzeuges sowie
- die Fahrzeugdaten des Ersatzfahrzeuges (Erstzulassung, Hubraum) an den Beauftragten zu melden.

Für die Wertung werden die Einzelergebnisse der beiden Fahrzeuge ermittelt und addiert. Das Ersatzfahrzeug bleibt in der Wertungsklasse in der das abgemeldete Fahrzeug eingestuft war. Es fällt keine zusätzliche Teilnahmegebühr an

7. Tachometer

Tachodefekte sind unverzüglich den Beauftragten zu melden und von diesen zu protokollieren. Die Tachostände sind nachzuweisen und mit der Unterschrift des Beauftragten und des Teilnehmers zu bestätigen.

Bei Defekten auf der Strecke kann die Fahrstrecke (Luftlinie) anhand von erhaltenen Stempeln nachgewiesen werden.

Auf Wunsch des Teilnehmers kann eine Vergleichsmessung des Tachos vorgenommen werden. Dies ist bei den Beauftragten zu beantragen. Bei Tachoabweichungen über +/- 10 % wird die nachgewiesene Gesamtfahrstrecke mit dem ermittelten Faktor multipliziert.

OVC
Freunde alter Motorräder OVC - Gegr. 1987

8. Beginn und Ende des Wertungszeitraums

Der Wertungszeitraum einer Saison beginnt frühestens am Montag nach dem Jahrestreffen und endet spätestens am Sonntag des darauffolgenden Jahrestreffens.

9. Ausschluss

Manipulationen an den Tachoständen oder Handlungen, die den Bestimmungen der CMS und der Satzung des OVC zuwiderlaufen, haben den Ausschluss von der Wertung zur Folge.

Bei begründetem Verdacht entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen.

10. Auswertung

Die Auswertung erfolgt durch die Vorstandschaft des OVC.

Sollte bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses Punktegleichheit festgestellt werden, entscheidet das Datum der Erstzulassung des ältesten gemeldeten Fahrzeuges der betreffenden Teilnehmer. Sollte auch dies identisch sein, entscheidet das Los.

11. Wanderpokale

Es wird um folgende Wanderpokale gefahren:
Baron von Wiedersperg-Pokal „Clubmeister Oldtimer“
Baron von Wiedersperg-Pokal „Clubmeister Youngtimer“
Baron von Wiedersperg-Pokal „Gästeklasse“
Gräfin von der Mühle-Eckhart „Damenpokal“

Die Wanderpokale sind Eigentum des OVC. Sie werden an das Clubmitglied bzw. den Gast vergeben, der den jeweils aktuellen Wanderpokal insgesamt drei Mal errungen hat. Die Wertung beginnt mit jedem Wanderpokal neu. Die Teilnehmer verpflichten sich, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Club bzw. der Gästewertung den Wanderpokal unaufgefordert zurückzugeben.

12. Gültigkeitsdauer

Die Statuten in der vorliegenden Form gelten ab Unterzeichnung bis auf Widerruf durch die Vorstandschaft des OVC.

Ort / Datum Steinberg, 27.11.2009

gez. Walter Langhans

gez. Benno Rothäuger jun.

Vorstandsvorsitzender

stellvertretender Vorstandsvorsitzender